

Synopse zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung, April 2012

| <u>Bisherige Satzung (Auszug)</u> | <u>Änderungen aufgrund der Änderungssatzung</u> |
|---|---|
| Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) | Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) |
| Der Stadtrat hat am 25.10.86 auf Grund | Der Stadtrat hat am 25.10.86 auf Grund |
| § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191), | § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191), |
| § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.7.1988 (GVBl. S. 135) und | § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.7.1988 (GVBl. S. 135) und |
| § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) | § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) |
| folgende Satzung beschlossen:*) | folgende Satzung beschlossen:*) |
| *) geändert durch Satzung vom 04.11.1991 gem. Stadtratsbeschluss vom 29.10.1991 in Kraft seit 01.01.1989 | *) geändert durch Satzung vom 04.11.1991 gem. Stadtratsbeschluss vom 29.10.1991 in Kraft seit 01.01.1989 |
| | |
| § 8 Kostenspaltung | § 8 Kostenspaltung |
| (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag gesondert erhoben werden für | (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag gesondert erhoben werden für |

Synopse zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung, April 2012

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn,
- d) die Radwege,
- e) die Gehwege,
- f) die Fußwege,
- g) die Wohnwege,
- h) die Parkflächen,
- i) die Grünanlagen,
- j) die Beleuchtungsanlagen,
- k) die Entwässerungsanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Die Stadt stellt den Zeitpunkt fest, zu dem die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn,
- d) die Radwege,
- e) die Gehwege,
- f) die Fußwege,
- g) die Wohnwege,
- h) die Parkflächen,
- i) die Grünanlagen,
- j) die Mischflächen**
- k) die Beleuchtungsanlagen,
- l) die Entwässerungsanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. **Mischflächen im Sinne von Satz 1 Buchstabe j) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Satz 1 Buchstaben c) bis i) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.**

(2) Die Stadt stellt den Zeitpunkt fest, zu dem die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Synopse zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung, April 2012

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen, Parkflächen und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie den Verkehrserfordernissen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechend befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet und an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Erschließungsanlage angeschlossen sind.

(2) Fahrbahnen, Parkflächen und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechen den Verkehrserfordernissen im Sinne des Abs. 1, wenn sie eine Pflaster-, Asphalt-, hohlraumarme Bitumen-, Beton- oder eine gleichwertige Decke auf fachgerechtem Unterbau aufweisen.

(3) Gehwege entsprechen den Verkehrserfordernissen im Sinne des Abs. 1, wenn sie Randsteine und Platten, einen Beton-, Pflaster- oder Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.

(4) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen gärtnerisch gestaltet sind und die üblichen baulichen Anlagen und Einrichtungen aufweisen.

.....

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen, Parkflächen und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie den Verkehrserfordernissen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechend befestigt, mit **betriebsfertigen** Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet und an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Erschließungsanlage angeschlossen sind. **In Einzelfällen kann die Stadt bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.**

(2) Fahrbahnen, Parkflächen und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechen den Verkehrserfordernissen im Sinne des Abs. 1, wenn sie eine Pflaster-, Asphalt-, hohlraumarme Bitumen-, Beton- oder eine gleichwertige Decke auf fachgerechtem Unterbau aufweisen.

(3) Gehwege entsprechen den Verkehrserfordernissen im Sinne des Abs. 1, wenn sie Randsteine und Platten, einen Beton-, Pflaster- oder Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.

(4) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen gärtnerisch gestaltet sind und die üblichen baulichen Anlagen und Einrichtungen aufweisen.

(5) Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie in den befestigten Teilen entsprechend den Absätzen 1 – 3 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Absatz 4 gestaltet sind.

.....

Synopse zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung, April 2012

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|